



Bundesverband der
Zigarrenindustrie

Bundesministerium für Umweltschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Bonn 21. Dezember 2020

Positionspapier des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie zum Referentenentwurf Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Zusendung des o.a. Referentenentwurfes und der Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns ganz herzlich bedanken. In diesem Zusammenhang verweist der BdZ vollinhaltlich auf seine schon in diesem Zusammenhang im Vorfeld geäußerten Anmerkungen.

Zusammenfassend möchten wir auf den vorliegenden Referentenentwurf konkret wie folgt Stellung beziehen:

Grundsätzliche Anmerkung

Die Mitgliedsfirmen des BdZ sind mittelständische Familienunternehmen, die Zigarren und Zigarillos in einem sehr lohnintensiven Herstellungsprozess produzieren. Zigarren / Zigarillos sind Genussartikel, die –so belegen es Statistiken des Eurobarometers und auch des Statistischen Bundesamtes – ausschließlich von Erwachsenen, meist von Männern gehobenen Alters, oft nur gelegentlich geraucht werden. Wichtig für den vorliegenden Referentenentwurf ist die Tatsache, dass Zigarren und Zigarillos in einer Vielzahl unterschiedlicher Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterialien und teilweise auch in sehr geringer Auflage angeboten werden, Verpackungsmaterial bzw. ganze Verpackungen aus Weißblech, PPK oder Holz müssen teilweise bis zu einem Jahr im Voraus geordert werden und unterliegen langen Abverkaufszeiten.

Der BdZ möchte unterstreichen, dass er grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfes unterstützt und an einer Verbesserung der Umwelt mitarbeiten möchte, die Anforderungen, müssen aber auch verhältnismäßig und für die Beteiligten umsetzbar sein.

Konkrete Anmerkungen

§6 Inkrafttreten

Der Referentenentwurf sieht in Analogie zum vorliegenden Durchführungsrechtsakt und der Richtlinie ein Inkrafttreten zum 3. Juli 2021 vor.

Eine Umsetzung des Durchführungsrechtsaktes in nationales Recht zum 3. Juli 2021 – wie von der Richtlinie und dem Referentenentwurf angedacht - kann von unserer mittelständischen Industrie nicht umgesetzt werden. Umgestaltung des Verpackungsdesigns und Bestellung von Verpackungen benötigen eine lange Vorbereitungs- bzw. Lieferzeit. Außerdem kann die

Industrie nicht dafür abgestraft werden, dass die EU-Kommission der Richtlinie nicht entsprochen und den Durchführungsrechtsakt zum 3.Juli 2020 verabschiedet hat. Der Durchführungsrechtsakt wurde erst am 18.12.2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, anstatt am 3. Juli 2020. Verschärft wird die Problematik auch dadurch, dass der am 18.12.2020 veröffentlichte Durchführungsrechtsakt zumindest in deutscher Sprache fehlerhaft ist, da der Informationstext nicht mit dem abgebildeten Piktogramm übereinstimmt. Für eine Umsetzung des Durchführungsrechtsaktes ist allerdings nicht nur eine richtige Rechtsgrundlage von Nöten, aber auch eine hochauflösende Druckdatei zum download, die von der EU-Kommission als Eigentümer der Kennzeichnung zur Verfügung gestellt werden muss; auch dies ist bis heute nicht erfolgt

In der Zigarrenindustrie, mit ihrer Vielfalt an Verpackungen und Verpackungsmaterialien – und hier ist die Lage eine ganz andere als in der Zigarettenindustrie – wird teilweise mit einer Reichweite von durchaus einem Jahr eingekauft.

Auch müssen hier die Probleme rund um das Thema Covid 19 berücksichtigt werden – bei dem keiner weiß wie lange sich dieses noch erstrecken wird – denn ein Großteil der Verpackungen kommen aus dem Ausland und benötigen durch diese Problematik noch längere Lieferzeiten.

Somit ist eine Verschiebung des Inkrafttretens auf einen späteren Termin zwingend erforderlich wobei dieser frühestens auf den 1.1. 2022 und am realistischsten auf den 1.7.2022 fallen sollte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Bundesverband der Zigarrenindustrie

Gotenstr.27

53175 Bonn

Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]